

Geieß- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1888.

IX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 17. April 1888.

9.

Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 31. März 1888, Nr. 5048,

betreffend den laut Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. März 1888
Z. 4988 mit Allerh. Entschließung vom 14. März 1888 genehmigten Beschluß
des Görzer Landesausschusses über die Theilung der Gemeindegünde von
Bainsizza S. Geist.

1. Die der Steuergemeinde Bainsizza S. Geist, beziehungsweise den Fractionen dieser
Gemeinde gehörenden Gemeindegünde, welche im Kataster und in den Grundbüchern auf
ihren Namen und zwar in der Steuergemeinde Bainsizza S. Geist mit den Nummern 116,
117/1, 117/2, 264/1, 264/2, 264/4, 316/1, 316/4, 359/1, 359/2, 437, 698, 874/1,
874/2, 874/5, 874/7, 874/8, 874/10, 874/11, 874/12, 874/13, 874/14, 874/15,
874/16, 874/17, 874/18, 874/19, 905/1, 905/2, 905/3, 921, dann zum Theil 1794/1,
1794/3, 1794/5, 1794/6, 1794/7, 2244/2, 2486, im Gesamtausmaße von 572 Hectar,
85 Ar, 65 Quadratmeter; in der Steuergemeinde Verh mit der Nummer 450/1, im Aus-
maße von 61 Hectar, 43 Ar, 1 Quadratmeter; in der Steuergemeinde Auzza mit der

Nummern 829/253, 829/256, 829/257, im Gesamtausmaße von 48 Hectar, 8 Ar, 83 Quadratmeter; in der Steuergemeinde Bainsizza St. Lorenz mit den Nummern 168/79, 168/80, 169/1, 169/2, 169/3, 824/2, im Gesamtausmaße von 58 Hectar, 46 Ar, 75 Quadratmeter und in der Steuergemeinde Kau mit der Nummer 931, im Ausmaße von 2 Hectar, 16 Ar und 81 Quadratmeter eingetragen sind, sind unter alle im Sinne des § 63 der Gemeindeordnung berechtigten Gemeindeglieder derart zu vertheilen, daß jedes derselben unbeschränkter Eigenthümer der ihm zugewiesenen Antheile wird.

2. Vor Allem sind in Uebereinstimmung mit den technischen Operaten, auf deren Grundlage die Ablösungs-Entscheidungen, betreffend die im Punkte 1 angeführten Gründe, erfolgt sind, den einzelnen Fractionen die ihnen zukommenden Antheile zuzuweisen. Diese Theilung hat nach dem Maßstabe zu erfolgen, welcher der Grundentlastungs-Commission bei der Zuerkennung der Theilnahme, beziehungsweise des Miteigenthumes der einzelnen Fractionen zur Grundlage gedient hat.

3. Die in Gemäßheit des vorstehenden Punktes zugewiesenen Antheile sind in zwei gleichwerthige Hälften zu theilen. Eine dieser Hälften, und zwar der waldige Theil, ist, mit Berücksichtigung des Werthes, unter alle Mitglieder der bezüglichen Fraction, welche Familienhäupter sind und in der Gemeinde ihren bleibenden Wohnsitz haben, zu gleichen Theilen zu vertheilen. Diese werden in ein Verzeichniß eingetragen. Beim Mangel eines Familienhauptes ist der Antheil der von ihm hinterlassenen Familie zuzuweisen.

4. Die zweite Hälfte der den einzelnen Fractionen zugewiesenen Antheile ist nach Classen unter die Besitzer von in denselben Fractionen liegenden Landgütern mit eigenen Meierhöfen und unter jene Fractionenmitglieder zu vertheilen, welche ihren ständigen Wohnsitz in den betreffenden Dörfern haben und von ihrem Besitzthume irgend eine directe Steuer entrichten.

5. Zum Zwecke der Feststellung des Verhältnisses, in welchem die im vorigen Punkte angedeuteten Hälften zu vertheilen sind, ist für jede Fraction ein Verzeichniß der betreffenden Theilnehmer in abfallender Reihenfolge nach dem jährlichen Steuerbetrage, welchen dieselben für die eigenen in der Steuergemeinde Bainsizza H. Geist gelegenen Besitzungen und für die in den angrenzenden Gemeinden gelegenen, von ihnen selbst bewirthschafteten Gründe entrichten, zu verfassen und neben ihrem Namen der entfallende Steuerbetrag beizusetzen.

6. Auf Grund dieses Verzeichnisses sind nach der fortlaufenden Reihenfolge acht Classen der in demselben aufgenommenen Mitglieder derart zu bilden, daß die Zahl der Mitglieder der einzelnen Classen der entsprechenden Anzahl jener Mitglieder gleichkomme, welche zusammen einen achten Theil der aus dem Verzeichnisse sich ergebenden Gesamtsteuersumme entrichten.

7. Kann bei der Bildung der Classen die Gesamtsumme der Steuern nicht wie vorgeschrieben getheilt werden, ohne den Steuerbetrag eines einzelnen Mitgliedes zu zertheilen, so wird dieses jener Classe angehören, welcher der größere Theil seiner Steuer zuzuschreiben wäre.

8. Die einzelnen in einer Classe aufgenommenen Gemeindeglieder erhalten gleichwerthige Antheile an Gemeindegründen und sind diese denselben durch Auslosung, an welcher die Interessenten selbst theilnehmen können, anzuweisen.

9. Die gemäß Punkt 2, 5, 6 und 7 verfaßten Verzeichnisse werden im Gemeindeamte durch 14 Tage zur Einsicht aufgelegt und wird diese Auflegung gleichzeitig mittelst öffentlicher Kundmachung mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß innerhalb 8 Tagen vom letzten

Lage gerechnet, an welchem die gedachten Verzeichnisse zur Einsicht aufliegen, jeder, der sich beschwert erachtet, seine Beschwerde schriftlich bei der Gemeindevertretung einbringen könne.

10. Erkennt die Gemeindevertretung die Beschwerde für begründet, so nimmt sie sofort die entsprechende Berichtigung des betreffenden Verzeichnisses vor und veranlaßt nach Verständigung der Partei die Veröffentlichung der bewirkten Berichtigung mit dem Beisatze, daß eventuelle Berufungen gegen dieselbe bei der Gemeindevertretung innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung einzubringen sind.

11. Nach Ablauf der im vorstehenden Punkte erwähnten Frist werden dem Landesauschusse die nach Punkt 9 eingebrachten und von der Gemeindevertretung als unbegründet erachteten Beschwerden, sowie die gegen die nach Punkt 10 bewirkte Berichtigung der Verzeichnisse eingebrachten Berufungen zur höheren Entscheidung vorgelegt.

12. Die Theilung ist von einer Commission, bestehend aus einem sachverständigen Geometer, zwei beeideten Schätzleuten aus den angrenzenden Gemeinden und aus drei Mitgliedern der Gemeindevertretung, welche alle von den vom Bürgermeister hiezu einberufenen Interessenten mit Stimmenmehrheit zu wählen sind, vorzunehmen. Das Operat der Commission ist für alle Interessenten bindend.

13. Vor Beginn der Theilung ist jener Theil der Parcellen Nr. 1794/1 im Kataster von Bainizza S. Geist auszuscheiden, welcher im Ausmaße von 42 Joch, 415 Quadratflaster, gleich 24 Hectar, 31 Ar und 88 Quadratmeter mittelst Entscheidung der k. k. Statthalterei in Triest vom 23. Juni 1863, Z. 7453/478, den Fractionen von Podgovaje, pri Bucikih, Mercinje, Pohla, Oslakarji, pri Humarjih, na Robu und Lužarji zuerkannt wurde.

14. Die Theilung aller übrigen im Punkte 1 erwähnten Gründe hat derart zu erfolgen, daß die einzelnen Fractionen ihre Antheile, wenn möglich in der Nähe der betreffenden Wohnungen und dort, wo sie dieselben schon jetzt im Nutzenuß haben, erhalten. Zu diesem Zwecke sind die Gemeindegrenzen nach dem im Punkte 2, 3, 4, 5, 6 und 7 festgesetzten Ausmaße vor Allem unter die einzelnen Fractionen zu vertheilen.

Die Auslosung der gleichen Antheile hat für jede Fraction abgefordert zu erfolgen.

15. Jedem Theilnehmer sind zwei Antheile anzuweisen, u. z. ein Antheil gleichen Ausmaßes auf den Waldgründen und ein Antheil nach Classen auf den Weidgründen, (Punkt 3).

16. Die Commission bestimmt, welche neuen Wege und Fußsteige auf den vertheilten Gemeindegrenzen herzustellen und welche der bestehenden anzulassen sind.

Die Theilnehmer jeder Fraction haben gemeinschaftlich die eigenen Wege herzustellen, welche aus den Antheilen zu einem Hauptwege zu führen haben. Die Wege müssen fertiggestellt sein, bevor mit der Auslosung begonnen wird.

Diesbezüglich ist vorzuzuforgen, daß man ungehindert zu jedem Antheile, nöthigenfalls auch über den angrenzenden Antheil gelangen könne.

17. Jene, welche ihre Antheile veräußern wollen, sind verpflichtet, den Ankauf vor Allem der Gemeinde anzubieten und wenn letztere den Antheil zu dem von Anderen angebotenen Preise nicht kaufen wollte, kann der Theilnehmer denselben Dritten verkaufen; in diesem Falle hat er jedoch an die Gemeindecassa 20 Gulden zu entrichten, welche Zahlungen zu Gunsten des Stammvermögens der Gemeinde fallen.

18. Jene Gründe, welche von der berufenen Behörde für die Forstkultur bestimmt werden sollten, sind von den Theilnehmern innerhalb der hiezu bestimmten Frist zu bewalden, oder wenn dieselben bewaldet sind, in der gegenwärtigen Cultur zu erhalten. Solche Antheile unterliegen den Bestimmungen des Forstgesetzes.

19. Ueber den Theilungsact ist ein Protokoll und ein Plan aufzunehmen, so daß auf Grund derselben die betreffenden Löschungen und Eintragungen in den Grundbüchern und beim Steueramte erwirkt werden können. Bevor das Protokoll geschlossen wird, steht es den Theilnehmern frei, ihre Antheile gegenseitig zum Zwecke der möglichsten Arrondirung ihrer Besitzungen zu tauschen.

20. Gleich nach Schluß des Protokolles kann jeder Theilnehmer, welcher seinen Beitrag zu den Theilungskosten entrichtet hat, in den Besitz seiner Antheile treten und dieselben unzufrieden.

21. Die Theilungskosten sind unter die Theilnehmer zu vertheilen und wird das Bürgermeisterrath dieselben gemäß § 82 der Gemeindeordnung eintreiben.

22. Das Theilungsoperat ist dem Landesauschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen.

Preis m. p.